

Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz oder kurz **LADG**

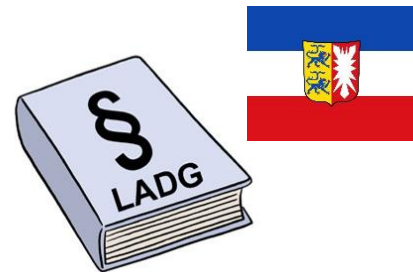
Ein neues Gesetz zur Gleich-Behandlung
von allen Menschen in Schleswig-Holstein

Warum brauchen wir das neue Gesetz?
Eine Erklärung in Leichter Sprache.

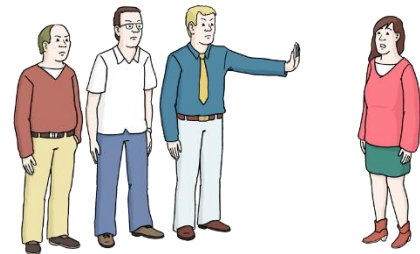


Worum geht es?

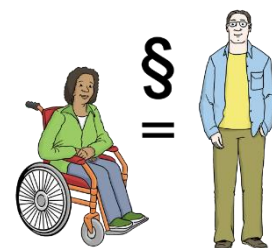
Es geht um einen Vorschlag
für ein **neues Gesetz** in Schleswig-Holstein.
Das Gesetz heißt:
Landes-Anti-Diskriminierungs-Gesetz
oder kurz: **LADG**.



Anti-Diskriminierung bedeutet:
Kein Mensch soll Nachteile haben.
Oder schlecht behandelt werden.
Weil er anders ist oder anders lebt.



Im LADG stehen Regeln:
Damit alle Menschen in **Schleswig-Holstein**
gleich-behandelt werden.
Und keiner benachteiligt wird.



Was sind die Ziele vom LADG?

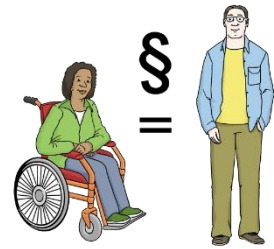
Alle Menschen in Schleswig-Holstein
sollen die gleichen Möglichkeiten haben.

Kein Mensch soll Nachteile haben.

Zum Beispiel:

Weil er aus einem anderen Land kommt.

Oder weil er eine Behinderung hat.



Die Menschen in Schleswig-Holstein sind verschieden.

Sie leben verschieden.

Und haben verschiedene Wünsche.

Das ist gut und wichtig.

Für ein gutes Miteinander

für alle Menschen in Schleswig-Holstein.



Das soll so bleiben.

Und das will Schleswig-Holstein unterstützen.

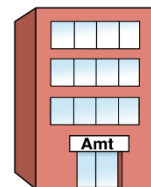


Wo gilt das LADG?

Das LADG gilt in der **öffentlichen Verwaltung**
vom Land **Schleswig-Holstein**.

Zum Beispiel:

- In Landes-Behörden
- In Schulen und Universitäten
- Bei der Landes-Polizei



Hier gilt das LADG **nicht**:

Das LADG gilt **nicht** in Bundes-Ämtern.

Zum Beispiel in der Bundes-Agentur für Arbeit.

Und **nicht** im Job-Center.

Das LADG gilt auch **nicht** im Arbeits-Leben.

Zum Beispiel bei Benachteiligungen

durch den Chef oder die Chefin.

Oder durch Kollegen oder Kolleginnen.

Es gilt auch **nicht** in Geschäften oder auf Bahn-Reisen.

In diesen Fällen gilt:

Das **Allgemeine Gleich-Behandlungs-Gesetz**.

Oder kurz **AGG**.

Das AGG gilt in ganz Deutschland.



Wie kann das LADG vor Benachteiligung schützen?

Sie fühlen sich von einer Behörde benachteiligt?

Dann können Sie sich beschweren.

Dafür gibt es zwei Wege.

Weg 1: Beratung

Sie können zu einer Beratungs-Stelle gehen.

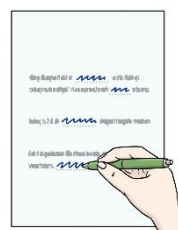
Zum Beispiel die **Anti-Diskriminierungs-Stelle**.

Die Beratungs-Stelle erklärt Ihnen Ihre Rechte.

Die Beratungs-Stelle kann Sie unterstützen.

Zum Beispiel:

Wenn Sie einen Beschwerde-Brief schreiben.



Weg 2: Vor Gericht gehen

Sie können entscheiden:

Ich möchte gegen die Benachteiligung klagen.

Das heißt: Sie gehen vor Gericht.



Vor Gericht müssen Sie Gründe

und Beispiele sagen, die zeigen:

Sie wurden wahrscheinlich benachteiligt.

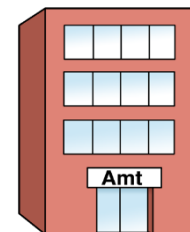


Auf der anderen Seite ist die Behörde.

Auch die Behörde muss Gründe sagen.

Sie muss erklären und beweisen:

Warum die Behörde Sie **nicht** benachteiligt hat.



Das Gericht muss dann prüfen:

Glaubt das Gericht Ihnen?

Oder der beklagten Behörde?



Haben Sie Recht bekommen?

Dann können Sie

eine Entschädigung bekommen.

Zum Beispiel Geld.



Aber oft ist eine Klage vor Gericht **nicht** nötig.

Die Beratungs-Stellen finden vielleicht

vorher schon eine gute Lösung.

Dabei hilft ihnen das neue Gesetz.



Text und Prüfung auf Leichte Sprache:

Prüflese-Gruppe der Stiftung Drachensee

Bilder:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator
Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe